

Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten

Als Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen ist man gesetzlich verpflichtet, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellten zu besetzen. In der Regel wird die Beschäftigung eines Menschen mit einer Schwerbehinderung auf einen Pflichtplatz angerechnet. Eine mehrfach Anrechnung ist auf Antrag möglich, wenn die Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt behinderungsbedingt besonders schwierig ist oder wenn Arbeitgeber Jugendliche mit einer Schwerbehinderung ausbilden.

Ausgleichsabgabe

Falls ein Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht erfüllen kann oder will, muss er monatlich eine Ausgleichsabgabe entrichten. Diese wird von den Integrationsämtern erhoben und verwendet, um die Beschäftigungschance und -bedingungen von Menschen mit Schwerbehinderung zu verbessern. Sie soll einen Ausgleich unter den Arbeitgebern herbeiführen. Die schuldhaftige Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wird zudem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

"*Schwerbehindert*" ist ein Mensch im Sinne des Gesetzes, falls von dem zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wird.

"*Gleichgestellt mit schwerbehinderten Menschen*" werden Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 von der zuständigen Agentur für Arbeit, wenn die Aufnahme oder der Erhalt des Arbeitsplatzes behinderungsbedingt gefährdet ist.